

FDP Ortsverband Kisdorf – Dr. Jörg Seeger – Ellernbrook 4 – 24629 Kisdorf

Ausschuss für Bau und Planung  
der Gemeinde Kisdorf  
c/o Amt Kisdorf  
Winsener Straße 2  
24568 Kattendorf

Per E-Mail:  
info@amt-kisdorf.de  
her.ma.meyer@web.de  
wolfgangstolze1@web.de

Freie Demokratische Partei  
Ortsverband Kisdorf

*Kisdorf, 23.10.2018*

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

**Tagesordnungspunkt „Grundsatzbeschluss Knickschutz“ samt  
Beschlussvorschlag zur Beratung im Ausschuss für Bau und  
Planung**

**Fraktionsvorsitzender**

Dr. Jörg Seeger  
Tel.: 04194 / 75 12  
Fax: 04193 / 80 98 579  
dr.jseeger@t-online.de  
joerg.seeger@FDP-Kisdorf.de

Sehr geehrter Herr Meyer,

die FDP-Fraktion bittet Sie in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung den Tagesordnungspunkt „**Grundsatzbeschluss Knickschutz**“ aufzunehmen.

Unter diesem TOP möchte die FDP die Positionierung der Gemeinde Kisdorf hinsichtlich des Knickschutzes in der gemeindlichen Bauleitplanung beraten und unterbreitet sogleich den folgenden Beschlussvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau und Planung empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Grundsatzbeschluss zu fassen:

1. Die Gemeinde Kisdorf wird bei der Erstellung von Bebauungsplänen fortan Einhaltung der Empfehlungen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04A vom 20. Januar 2017) bezüglich „Knicks im Innenbereich“ wie folgt gewährleisten:
2. Vorhandene und ggf. neu angelegte Knicks sowie ein 3m breiter Knickschutzstreifen verbleiben bzw. gehen in öffentliche Hand über.
3. Bauliche Anlagen halten einen minimalen Abstand von 1H (H = Höhe der baulichen Anlage, vgl. LBO SH § 6 (4)) zum Knickfuß. Dies wird gewährleistet, indem das Baufenster nicht näher als 3m zur Grundstücksgrenze (und damit an den 3m breiten Knickschutzstreifen) heranreicht.

### **Begründung:**

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus. Der Gesetzgeber trägt der besonderen Bedeutung der Knicks für die Biodiversität und die kulturelle Identität des Landes durch die Schutzbestimmungen in § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und in § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Rechnung.<sup>1</sup>.

Knicks sind unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt. Im Siedlungsraum dienen sie (unabhängig von ihrer ökologischen Funktion) auch zur Gliederung des Raumes, zum Sonnen- Wind- und Wetterschutz und zur Belebung des Ortsbildes und steigern somit nachhaltig die Wohnqualität in Kisdorf. Die Empfehlungen in den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz bezüglich „Knicks im Innenbereich“ geben einfache Hinweise für einen effektiven Knickschutz in der Bauleitplanung und haben sich in der Praxis außerordentlich bewährt.

Erfahrungsgemäß werden Knicks auf Baugrundstücken im Innenbereich innerhalb kurzer Zeit zumindest beeinträchtigt und häufig auch komplett zerstört. Bauherren bzw. Grundstückskäufer empfinden - teuer erworbene - Knicks und Knickschutzstreifen als unbeschränkt verfügbares Eigentum und zeigen häufig keinerlei Einsicht wenn Verstöße geahndet werden. Angesichts der hohen Kaufpreise und mangelnden Aufklärung ist dies zumindest ansatzweise verständlich.

../4

---

<sup>1</sup> Quelle: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Auch in Kisdorf ist leicht zu erkennen, dass Knicks im Innenbereich auf Dauer nur zu erhalten sind, wenn diesen Empfehlungen konsequent gefolgt wird.

Beispiel 1:

„Wulfsche Kopplen“ (B-Plan 25), Knicks „Achter de Höf“ und „Kaltenkirchener Straße“

Diese Knicks sind samt Knickschutzstreifen in öffentliche Hand übergegangen (Festsetzung: Öffentliche Grünfläche) und weisen ausreichende Abstände zur Bebauung auf. Sie befinden sich in einwandfreiem Zustand und erfüllen – auch 15 Jahre nach der Bebauung - weiterhin ihre ökologische und ortsbildprägende Funktion. Kürzlich wurde die empfohlene Knickpflege durchgeführt.

→ Empfehlungen wurde gefolgt, Knick in Ordnung

Beispiel 2:

„Wulfsche Kopplen“ (B-Plan 25), Knicks im Innenbereich des B-Plangebietes

Diese Knicks und Knickschutzstreifen befinden sich auf den Baugrundstücken, daher finden wir dort viele Beeinträchtigungen von Knick und Knickschutzstreifen: Terrassen bis an den Knickfuß, Gartenhäuschen auf dem Knickschutzstreifen, einbetonierte Fahnenmasten.

→ Empfehlungen wurde nicht gefolgt, Knicks beeinträchtigt

Beispiel 3:

„Spunkkissen III“ (B-Plan 31), Knicks am Nordrand des B-Plangebietes. Knicks und Knickschutzstreifen befinden sich auf den Baugrundstücken, zudem grenz das Baufenster direkt an den Knickschutzstreifen. Diese Konstellation führt dazu, dass bei einer Baubauung an der Grenze des Baufensters der Knickschutzstreifen zwangsläufig zerstört wird.

Tatsächlich wurde der Knickschutzstreifen auf allen Grundstücken komplett zerstört (aufgeschüttet, verdichtet). Zudem wurde auf einem Grundstück der Knick komplett zerstört und auf allen restlichen Grundstücken beschädigt. Im Knickschutzstreifen befinden sich nun befestigte Rasenkanten, Stabmattenzäune und auch Thuja-Hecken.

→ Empfehlungen wurde nicht gefolgt, Knick zerstört bzw. beeinträchtigt

Andere Gemeinden im Umfeld haben aus ähnlichen Erfahrungen Konsequenzen gezogen und berücksichtigen nun die Empfehlungen zum Knickschutz vollumfänglich (z.B. B-Plan 13 der Gemeinde Seth) oder weitgehend (z.B. 1. Änderung des B-Plans 11 der Gemeinde Wakendorf II). Kisdorf sollte diesen Beispielen folgen und über einen Grundsatzbeschluss den Knickschutz im Innenbereich zukünftig sicherstellen.

Mit freundlichem Gruß  
FDP-Fraktion Kisdorf

Dr. Jörg Seeger